

Richtlinien betreffend die
Übergangsbestimmungen des
Vorsorgereglements der PKWAL vom 1.
Januar 2020

Geschlossene Pensionskasse (GPK)

Angenommen am 22. Januar 2020

In Kraft getreten am 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Ziel	1
Art. 2	Allgemeines	1
Art. 3	Allgemeines zur Eintrittsgeneration	1
Art. 4	Allgemeines zur Übergangsgeneration	2
Art. 5	Garantie der Rente nach dem Beitragsprimat – statische Garantie	2
Art. 6	Garantie der projizierten Rente – Dynamische Garantie	3
Art. 7	Ausgleich für die Senkung der Umwandlungssätze	5
Art. 8	Versicherte, die eine Invalidenrente beziehen	5
Art. 9	Entwicklung der Rückstellungen für die Finanzierung der Übergangsbestimmungen	6
Art. 10	Besondere Vorkommnisse – Anfechtung der zu Grunde liegenden Werte	6
Art. 11	Inkrafttreten	6

Richtlinie betreffend die Gewährung von Garantien

Art. 1 Ziel

1. Diese Richtlinie bezweckt, die Anwendung der in Artikel 46 und 49 des ab 1. Januar 2020 gültigen Vorsorgereglements der geschlossenen Pensionskasse GPK (nachfolgend: «die Kasse») vorgesehenen Übergangsbestimmungen zu regeln.

Art. 2 Allgemeines

1. Die verschiedenen, in diesem Dokument beschriebenen Garantien betreffen 2 Versichertenkreise:
 - a. Die Versicherten der Eintrittsgeneration: dieser Kreis besteht aus den Versicherten, die zum Zeitpunkt des Primatwechsels, am 31. Dezember 2011, das Referenzrücktrittsalter ihrer Kategorie noch nicht erreicht haben.
 - b. Die Versicherten der Übergangsgeneration: dieser Kreis besteht aus den Versicherten, die zum Zeitpunkt der strukturellen Reform der PKWAL, am 31. Dezember 2019, das Referenzrücktrittsalter ihrer Kategorie noch nicht erreicht haben.

Art. 3 Allgemeines zur Eintrittsgeneration

1. Die verschiedenen Garantien der Eintrittsgeneration sind im Artikel 46 des Vorsorgereglements der Kasse beschrieben. Es handelt sich, für die Begünstigten, um:
 - a. die Garantie der Altersrente zum Nominalbetrag – sogenannte statische Garantie – gemäss Artikel 46, Absatz 1.
 - b. die Garantie der projizierten Altersrente – sogenannte dynamische Garantie – gemäss Artikel 46, Absatz 2.
2. Überdies ist eine zusätzliche Garantie mit dem Zweck, die allfällige Kürzung der auf das Referenzrücktrittsalter projizierten Altersrente auf maximal 7.5% zu beschränken, in der Berechnung der dynamischen Garantie eingeschlossen.
3. Die diversen Garantien werden nur im Umfang gewährt, in dem ihre Finanzierung durch den Arbeitgeber gesichert ist.
4. Die aufgrund der Garantien anfallenden Kosten zulasten der Arbeitgeber werden durch den Experten für die bei der PKWAL am 31. Dezember 2011 versicherten Personen bestimmt, die sich am 1. Januar 2012 weiterhin im Status des aktiven Versicherten befinden. Im Fall eines Wechsels des Arbeitgebers zwischen dem 31. Dezember 2011 und dem 1. Januar 2012 gehen die mit den Garantien verbundenen Kosten zulasten des früheren Arbeitgebers. Abweichende Bestimmungen bleiben vorbehalten, sofern die Finanzierung gewährleistet ist.
5. Die Berechnungsmethode der Garantien ist nicht Bestandteil dieses Dokuments und wird durch den Experten in einem separaten Dokument beschrieben.

Art. 4 Allgemeines zur Übergangsgeneration

1. Die verschiedenen Garantien der Übergangsgeneration sind im Artikel 49 des Vorsorgereglements der Kasse beschrieben.
2. Es handelt sich, für die Begünstigten, um eine Kompensationsmassnahme gemäss Artikel 49, Absatz 2.
3. Die Kompensation wird mit dem Zweck eingeführt, die allfällige Kürzung der auf das Referenzrücktrittsalter projizierten Altersrente nach der Einführung der neuen Umwandlungssätzen auf maximal 7.5% zu beschränken.
4. Die Kompensation wird nur im Umfang gewährt, in dem ihre Finanzierung durch den Arbeitgeber gesichert ist.
5. Die aufgrund der Kompensation anfallenden Kosten zulasten der Arbeitgeber werden durch den Experten für die bei der Kasse am 31. Dezember 2019 versicherten Personen bestimmt, die sich am 1. Januar 2020 weiterhin im Status des aktiven Versicherten befinden. Im Fall eines Wechsels des Arbeitgebers zwischen dem 31. Dezember 2019 und dem 1. Januar 2020 gehen die mit den Garantien verbundenen Kosten zulasten des früheren Arbeitgebers. Abweichende Bestimmungen bleiben vorbehalten, sofern die Finanzierung gewährleistet ist.
6. Die Berechnungsmethode der Garantien ist nicht Bestandteil dieses Dokuments und wird durch den Experten in einem separaten Dokument beschrieben.

Art. 5 Garantie der Rente nach dem Beitragsprimat – statische Garantie

1. Gemäss Artikel 46, Absatz 1 ist die Altersrente der am 31. Dezember 2011 versicherten Personen – nachfolgend «statische Garantie» – zum Nominalbetrag (in Franken) garantiert.
2. Bei einer vorzeitigen Pensionierung wird die statische Garantie unter Berücksichtigung des Art. 41, Abs. 1 bis 3 des am 31. Dezember 2011 gültigen Vorsorgereglements angepasst. Bei einer Pensionierung nach dem ordentlichen Rentenalter bleibt die statische Garantie unverändert, Ausnahme siehe nachfolgender Abs. 3, Buchstabe c).
3. Die statische Garantie wird wie folgt angepasst:
 - a. Der Vorstand bestimmt jedes Jahr den Prozentsatz der Entwicklung des versicherten Lohnes, welcher keine Änderung der statischen Garantie zur Folge hat.
 - b. Bei einer Veränderung des versicherten Lohnes, welche diesen Prozentsatz überschreitet, wird die statische Garantie anhand eines Korrektur-Faktors angepasst, der positiv oder negativ ausfallen kann. Dieser Korrektur-Faktor darf hingegen keine höhere Garantie verursachen, als die per 1. Januar 2012 gewährte statische Garantie.

Für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2017 wurden die Korrekturfaktoren vom Experten auf der Basis des jährlich versicherten Lohnes berechnet. Seit dem 1. Januar 2018 wird die Berechnung beim effektiven Datum der Anpassung des versicherten Lohnes durchgeführt.

- c. Die seit dem 1. Januar 2012 getätigten Einlagen oder Vorbezüge werden in einem separaten Konto kumuliert. Ein negativer Kontobetrag führt zu einer Anpassung der statischen Garantie. Ein positiver Kontobetrag bewirkt eine zusätzliche Rente, die zur statischen Garantie hinzukommt.

Die Kompensationen gemäss Artikel 4 und die Zusatzbeiträge der «Maxi» und «Maxi Plus» Plänen gemäss Artikel 10, Absatz 8 des Vorsorgereglements der Kasse werden dem oben genannten Konto gutgeschrieben.

4. In folgenden Fällen wird die statische Garantie angepasst.
 - a. Bei Teilpensionierung wird die statische Garantie proportional zum Pensionierungsgrad ermittelt. Jene auf dem verbleibenden aktiven Teil wird entsprechend angepasst;
 - b. Bei Teil-Invalidität wird die statische Garantie zwischen dem aktiven und inaktiven Teil verhältnismässig aufgeteilt.
5. Der zur Finanzierung der statischen Garantie benötigte Betrag wird durch die Kasse bestimmt, unter jährlicher Aufsicht des Experten, und geht zulasten des Arbeitgebers. Dieser Betrag entspricht der positiven Differenz zwischen dem anhand der technischen Parameter der Kasse berechneten, für die statische Garantie erforderlichen Deckungskapital und dem zu diesem Zeitpunkt angesammelten Sparguthaben, abzüglich des allfälligen positiven Betrags des Kontos der seit 1. Januar 2012 getätigten Einlagen und Vorbezüge (vgl. Absatz 3, Buchstabe c).
6. Die Berechnungsdetails sind in einer technischen Richtlinie des Experten zusammengefasst.

Art. 6 Garantie der projizierten Rente – Dynamische Garantie

1. Den Versicherten der Eintrittsgeneration wird eine zusätzliche Kapitalgutschrift gewährt.
2. Der Betrag dieser zusätzlichen Gutschrift wird dem Sparkonto des Versicherten in monatlichen Raten gutgeschrieben. Die monatlichen Gutschriften entsprechen 1/12 einer jährlichen Zeitrente, deren Barwert der durch den Experten am 1. Januar 2012 errechneten, zusätzlichen Gutschrift entspricht. Sie bringen während der Rechnungsperiode, in der sie gutgeschrieben wurden, keinen Zins.
3. Bis zum Erreichen des 58. Altersjahrs des Versicherten werden die monatlichen Gutschriften auf der Basis der durch den Experten bestimmten Garantie berechnet, entsprechend den Ausgleichsprozentsen in Artikel 46, Absatz 2, für eine vorzeitige Pensionierung mit 58 Jahren. Wenn dieser Betrag höher ausfällt als der Betrag der Garantie für eine ordentliche Pensionierung, wird nur letzterer berücksichtigt.

4. Während der Zeitperiode vom vollendeten 58. Altersjahr bis zum Erreichen des Referenzrücktrittsalters werden die monatlichen Gutschriften auf der Basis der Garantie für eine Pensionierung im Referenzrücktrittsalter bestimmt, dies unter Abzug der bereits gemäss Ziffer 3 ausgerichteten Beträge.
5. Die monatlichen Gutschriften werden vollumfänglich zugewiesen, wenn das beitragspflichtige Monatsgehalt nicht reduziert wird. Im Fall einer Gehaltsreduktion werden die Gutschriften pro rata angepasst. Massgeblich ist das beitragspflichtige Jahresgehalt am 31. Dezember 2011. Im Fall der Erhöhung des beitragspflichtigen Gehalts über das massgebliche beitragspflichtige Gehalt bleiben die monatlichen Gutschriften auf 100% ihres ursprünglichen Werts beschränkt.
6. Ab dem 1. Januar 2020 werden die monatlichen Gutschriften unabhängig von zukünftigen Änderungen des monatlichen massgeblichen beitragspflichtigen Gehalts zugewiesen.
7. Der Anspruch auf monatliche Gutschriften bleibt beim Wechsel des Arbeitsverhältnisses zwischen zwei der Kasse angeschlossenen Arbeitgebern bestehen. Der Anspruch bleibt nur dann bestehen, wenn der Versicherte keine Freizügigkeitsleistung beanspruchen kann (Änderung der Vorsorgebeziehung ohne Unterbrechung, unter Berücksichtigung der zeitlichen Konnexität gemäss Anhang 5 des Vorsorgereglements).
8. Im Fall von teilweiser oder vollständiger Invalidität werden die monatlichen Gutschriften auf den inaktiven Teil der Versicherung übertragen, pro rata zum von der Invalidität betroffenen beitragspflichtigen Gehalt. Im Fall einer späteren Erhöhung des beitragspflichtigen Gehalts werden die monatlichen Gutschriften im Ausmass der Reduzierung des inaktiven Teils der Versicherung angehoben.
9. Im Fall einer Änderung der Kategorie werden die monatlichen Gutschriften nicht an das neue Referenzrücktrittsalter angepasst.
10. Eine zusätzliche Garantie wird denjenigen Versicherten gewährt, deren Kürzung der auf das Referenzrücktrittsalter projizierten Altersrente mehr als 7.5% betragen könnte. Der Betrag wird durch den Experten berechnet (Barwert am 1. Januar 2012) und dem Sparkapital des Versicherten in Form von zusätzlichen Gutschriften zugeführt. Es gelten die Bestimmungen von Artikel 6 mit Ausnahme der Ziffern 3 und 4. Die monatlichen Gutschriften werden entsprechend der Zeitdauer vom 1. Januar 2012 bis zum Erreichen des Alters 58 berechnet.
11. Der zur Finanzierung der dynamischen Garantie benötigte Betrag wird durch den Experten bestimmt und geht zulasten des Arbeitgebers. Eine Rückstellung wird durch die PKWAL gebildet.
12. Im Fall einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Rentenanspruch, im Fall des Ablebens sowie im Fall einer teilweisen oder vorzeitigen Pensionierung werden die zukünftigen Gutschriften nicht dem Sparkonto des Versicherten zugewiesen, sondern führen zu einer entsprechenden Auflösung der Rückstellung für die Finanzierung der Übergangsbestimmungen. Die Kasse führt ein internes Konto, das die auf der Rückstellung für die Finanzierung der Übergangsbestimmungen realisierten Gewinne/Verluste festhält.

Art. 7 Ausgleich für die Senkung der Umwandlungssätze

1. Versicherte, die der Übergangsgeneration angehören, haben den Anspruch auf eine zusätzliche Kapitalgutschrift, um die durch den neuen Vorsorgeplan ab 1. Januar 2020 eingeführte Senkung der Umwandlungssätze auszugleichen.
2. Die zusätzliche Gutschrift wird den Versicherten gewährt, deren Altersrentenkürzung am Referenzrücktrittsalter höher als 7.5% ausfallen könnte. Der Betrag wird durch den Experten berechnet, basierend auf den Informationen per 31. Dezember 2019.
3. Die zusätzliche Gutschrift wird dem Sparkapital des Versicherten in monatlichen Raten bis spätestens dem Referenzrücktrittsalter gutgeschrieben.
4. Die monatlichen Gutschriften entsprechen 1/12 einer jährlichen Zeitrente, deren Barwert der durch den Experten am 1. Januar 2020 errechneten, zusätzlichen Gutschrift entspricht. Sie bringen während der Rechnungsperiode, in der sie gutgeschrieben wurden, keinen Zins.
5. Die monatlichen Gutschriften werden unabhängig von zukünftigen Änderungen des monatlichen massgeblichen beitragspflichtigen Gehalts zugewiesen.
6. Im Fall einer Änderung der Kategorie werden die monatlichen Gutschriften nicht an das neue Referenzrücktrittsalter angepasst.
7. Der Anspruch auf monatliche Gutschriften bleibt beim Wechsel des Arbeitsverhältnisses zwischen zwei der Kasse angeschlossenen Arbeitgebern bestehen. Der Anspruch bleibt nur dann bestehen, wenn der Versicherte keine Freizügigkeitsleistung beanspruchen kann (Änderung der Vorsorgebeziehung ohne Unterbrechung, unter Berücksichtigung der zeitlichen Konnexität gemäss Anhang 5 des Vorsorgereglements).
8. Im Fall von teilweiser oder vollständiger Invalidität werden die monatlichen Gutschriften auf den inaktiven Teil der Versicherung übertragen, pro rata zum von der Invalidität betroffenen beitragspflichtigen Gehalt. Im Fall einer späteren Erhöhung des beitragspflichtigen Gehalts des aktiven Teils werden die monatlichen Gutschriften im Ausmass der Reduzierung des inaktiven Teils der Versicherung angehoben.
9. Im Fall einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Rentenanspruch, im Fall des Ablebens sowie im Fall einer teilweisen oder vorzeitigen Pensionierung werden die zukünftigen Gutschriften nicht dem Sparkonto des Versicherten zugewiesen, sondern führen zu einer entsprechenden Auflösung der Rückstellung für die Finanzierung der Übergangsbestimmungen. Die Kasse führt ein internes Konto, das die auf der Rückstellung für die Finanzierung der Übergangsbestimmungen realisierten Gewinne/Verluste festhält.
10. Der zur Finanzierung der Kompensation für die Senkung der Umwandlungssätze benötigte Betrag wird durch den Experten bestimmt und geht zulasten des Arbeitgebers. Eine Rückstellung wird durch die PKWAL gebildet.

Art. 8 Versicherte, die eine Invalidenrente beziehen

1. Für die Versicherten, die am 31. Dezember 2011 eine Invalidenrente bezogen, werden die in den vorgängigen Artikeln erwähnten Garantien ebenfalls durch den Experten bestimmt.

2. Für die Versicherten, die am 31. Dezember 2019 eine Invalidenrente bezogen, werden die in den vorgängigen Artikeln erwähnten Garantien ebenfalls durch den Experten bestimmt.
3. Die Zuweisung ans Sparkapital erfolgt in analoger Weise.
4. Im Fall der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit wird der entsprechende Teil des Sparkapitals gemäss den Bestimmungen für einen aktiven Versicherten behandelt. Ebenso sind die Bestimmungen zu den Garantien auf den aktiven Teil des beitragspflichtigen Gehalts, der aus dem inaktiven Teil der Versicherung stammt, analog anzuwenden.
5. Die Finanzierung allfälliger monatlicher Gutschriften wird durch die Rückstellung für die Finanzierung der Übergangsbestimmungen sichergestellt. Sie werden auf dem Konto der realisierten Gewinne/Verluste auf der Rückstellung für die Finanzierung der Übergangsbestimmungen verbucht.

Art. 9 Entwicklung der Rückstellungen für die Finanzierung der Übergangsbestimmungen

1. Der Vorstand kontrolliert die Entwicklung der Rückstellungen für die Finanzierung der Übergangsbestimmungen mittels des Kontos für Gewinne/Verluste.

Art. 10 Besondere Vorkommnisse – Anfechtung der zu Grunde liegenden Werte

1. Vorkommnisse, die nicht ausdrücklich in den vorliegenden Richtlinien vorgesehen sind, fallen in die Kompetenz des Vorstands.
2. Die Direktion ist zuständig dafür, auf Einsprachen einzugehen, die von Versicherten oder Arbeitgebern vorgebracht werden betreffend die Werte, aufgrund derer die diversen Garantien durch den Experten bestimmt worden sind.

Art. 11 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Richtlinie tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.
2. Sie wird dem Kontrollorgan, der BVG-Aufsichtsbehörde und dem Experten für berufliche Vorsorge zur Kenntnis gebracht.

Der Vorstand der GPK

Sitten, den 22. Januar 2020